FÜM II – Bürgerlichrechtlicher Teil Jänner 2013

Daniel, ein österreichischer Staatsbürger, der ein Fliesenlegerunternehmen in Bratislava betreibt, erhält einen Anruf von Emil, dem Geschäftsführer der Hallenbad-GmbH. Emil erklärt, dass er das Schwimmbecken im Hallenbad in Wien neu verfliesen lassen möchte. Er werde seinen Angestellten Konrad vorbeischicken, dieser solle auch gleich den Vertrag für die Hallenbad-GmbH unterschreiben. Vor der Abfahrt nach Bratislava teilt **Emil** dem **Konrad** mit, dass das Projekt maximal € 20.000 kosten dürfe. Daniel überredet den Konrad zur Verwendung von besonders hochwertigen Materialien, wodurch sich der vereinbarte Werklohn auf € 30.000,- beläuft. Was Daniel dem Konrad und dem Emil bewusst verschwieg: Ihm wurde wegen Sozialversicherungsbetrugs die Gewerbeberechtigung entzogen. Wegen Daniels exzellentem Ruf wäre er aber in jedem Fall engagiert worden. Nach Daniels AGB, auf die im Vertrag verwiesen wird und die diesem angeheftet sind, ist die Anfechtung wegen Willensmängeln ausgeschlossen. Im Zuge der Arbeiten schaltet **Daniel** aus Unachtsamkeit die Filteranlage des leeren Beckens ein, die dadurch überhitzt und beschädigt wird (Reparaturkosten: € 4.000,-). Dies konnte nur passieren, weil Willi, der bei der Hallenbad-GmbH angestellte Haustechniker, entgegen der Sicherheitsvorschrift den Strom nicht abstellte. Als Emil überraschend auf einer Geschäftsreise in Berlin stirbt, will die neue Geschäftsführung nichts von "Emils Projekt" wissen und verweigert die Werklohnzahlung.

Emil hinterlässt seine Ehefrau **Rosi** und den gemeinsamen Sohn **Tom**. **Emil** schenkte **Tom** zu Lebzeiten einen Audi (Wert: 30.000€) und **Rosi** im Jahr 2009 ein Sparbuch iHv 80.000€. Kurz darauf verzichtete **Rosi** formwirksam auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht.

Der reine Nachlass beträgt 400.000 Euro. Im Verlassenschaftsverfahren werden zwei Dokumente vorgebracht. Im ersten Dokument ist formwirksam verfügt: "Mein Bruder Leo soll mein Erbe sein. Falls ihm zuvor etwas zustößt, erbt Tom alles. Auf jeden Fall erhält Tom einen Geldbetrag iHv 100.000€. Emil Meier. November 2012." Das zweite Dokument ist ein PC-Ausdruck, nach dem Emils ehemalige Geliebte Susi "1/3 meines Erbes [erhält]. Dies ist mein letzter Wille. Jänner 2013, Stockholm." Die Verfügung bedarf nach schwedischem Recht der Unterschrift zweier Zeugen und des Erblassers. Sie ist von Emil geschrieben und von Susi und zwei Hotelangestellten als Zeugen unterschrieben, Emils Unterschrift fehlt. Als Susi dies bemerkt, ergänzt sie "seine" Unterschrift. Während des Verfahrens stellt sich heraus, dass Susi von Emil im vierten Monat schwanger ist, was Emil nicht wusste. Susi verlangt für sich und die noch ungeborene Nina "unseren Erbteil". Susi und Leo geben je eine Erbantrittserklärung ab. Nachdem Leo aber kurz vor Ende des Verlassenschaftsverfahrens tödlich verunglückt, erheben nun auch Tom sowie Leos Tochter Anna jeweils Anspruch auf Emils Erbe.

Wie ist die Rechtslage?

Hinweise:

- 1) Der unternehmensrechtliche Teil ist nicht vom zivilrechtlichen Teil abhängig.
- 2) Bitte prüfen Sie zivilrechtl. und unternehmensrechtliche Ansprüche auf getrenntem Papier!
- **3)** Ist Ihrer Ansicht nach ausländisches Recht anwendbar, prüfen Sie dennoch nach österreichischem Recht!